

# Reformbestrebungen zum Persönlichkeitsschutz in England

## Teil 2: Evaluation durch den Review of Press Self-Regulation (Calcutt-Review)

Professor Dr. Georgios Gounalakis und Rainer Glouwalla, Marburg

Teil 1 des Beitrages über die Reformbestrebungen zum Persönlichkeitsschutz in England beschäftigte sich in AfP 5/97, S. 771 ff. mit einer Bestandsaufnahme der englischen Rechts-situation sowie den Empfehlungen des Report of the Committee on Privacy and Related Matters (Calcutt-Report). Diese Empfehlungen setzten Reformen in Gang, die in einer Nachkontrolle durch den Review of Press Self-Regulation (Calcutt-Review) bewertet werden.

### IV. Der Review of Press Self-Regulation 1993 (Calcutt-Review)

Im Jahre 1992 wurde Sir David Calcutt mit der Evaluation der Presse-Selbstregulierung beauftragt, die 1993 vorgelegt wurde. Im Mittelpunkt der Betrachtung standen das Verhalten der Presse und die Arbeit der neugeschaffenen PCC.

#### 1. Einschätzung der Organisation der PCC und des Code of Practice

##### a) Organisation

Wie schon festgestellt, nahm die PCC am 1. Januar 1991 ihre Arbeit auf. Vorausgegangen waren Treffen von Vertretern der Pressewirtschaft und die Gründung einer Organisation zur Finanzierung der PCC (sog. „Pressbof“ – „The Press Council Board of Finance limited“). Gleichzeitig sollte Pressbof das Bindeglied zwischen Pressewirtschaft und PCC werden (3.92)<sup>31</sup>. Außerdem war es auch für die Ernennung des Vorsitzenden der PCC zuständig. Nach Konsultation des Innenministers wurde Lord McGregor in diese Funktion berufen (3.26). Entgegen dessen Empfehlung zog die PCC in das frühere Press Council-Gebäude (Salisbury Square, London) ein. Immerhin war es dem Review wert, die gründliche Renovierung des Gebäudes zu erwähnen (3.28)<sup>32</sup>. Zunächst fand auch eine Übernahme der Press Council-Mitarbeiter statt. Dies stand ebenso im Widerspruch mit den Vorschlägen des Report wie die Bildung der Ernennungskommission für die PCC: Waren hier presseunabhängige Mitglieder gefordert worden, stellte sich heraus, daß mit dem Vorsitzenden von Pressbof und dem der PCC selbst zwei von drei Mitgliedern aus der Reihe der Presse kamen (3.32). Auch bei der PCC konnte keine Parität zwischen unabhängigen Vertretern (sechs) und denen der Presse (neun) erreicht werden, was der Review mit dem Hinweis kritisierte, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die PCC sei schon deshalb gefährdet (3.35). Eine Abweichung von den Vorschlägen des Report mußte auch hinsichtlich des Auftrags der PCC konstatiert werden. War als alleinige Aufgabe der Schutz der Privatsphäre empfohlen worden, wollte die PCC ebenso wie der Press Council nun auch die Pressefreiheit schützen (3.40).

Daneben gibt es noch weitere Merkmale, in denen sich die vorgeschlagene PCC von der tatsächlich eingerichteten unterscheidet. So verzichtete letztere auf die Schaffung einer Hotline für Sofortbeschwerden (3.70). Weiterhin wurde eine Bearbeitung von Beschwerden Dritter nur widerwillig und nur bei berechtigtem öffentlichem Interesse durchgeführt (3.72)<sup>33</sup>. Die PCC strich aus ihrem Aufgabenbereich die Empfehlung, eigenständige Untersuchungen vorzunehmen. Die Presseindustrie meinte, eine Doppelrolle als Ankläger und Richter schade dem Ansehen der PCC (3.76). Bezüglich einer Erklärung auf Verzicht anderweitiger Rechtsmittel erklärte Lord McGregor, daß diese nicht mehr formelle Voraussetzung für eine Bearbeitung von Beschwerden sei. Jedoch müßten die Betroffenen nun eine Zusicherung abgeben, nicht vor einem Gericht zu klagen, bevor die PCC ihre Untersuchungen abgeschlossen hat (3.81). Ihrer Pflicht, die PCC zu finanzieren, kam die

Presse in vollem Umfang nach<sup>34</sup>. Insbesondere unter Berufung auf diese Tatsache behauptete Pressbof, die Presseindustrie hätte alle Vorgaben der Regierung erfüllt (3.93). Wie sich jedoch aus den vorangegangenen Vergleichen ergibt, trifft diese Aussage nicht uneingeschränkt zu: zu stark differiert die tatsächlich existierende PCC von der vorgeschlagenen (4.2).

Privacy Committee's Code of Practice (im Report empfohlen)	Industry's code (tatsächlicher Code of Practice der PCC)
<b>Gegendarstellungsanspruch (3.49)</b> Unter dem Titel „Anspruch auf Gegendarstellung“ sollte Personen das Recht eingeräumt werden, auf Kritik oder behauptete Unrichtigkeit durch Veröffentlichung ihrer eigenen Stellungnahme reagieren zu können.	Es ist hier nur noch von einer „Möglichkeit“ (und nicht von Recht oder Anspruch) die Rede. Diese soll auch nicht bei Kritik eingeräumt werden.
<b>Rechtfertigungsgründe (3.50)</b> Rechtfertigungsgründe der Presse sind genau beschrieben worden. Eingriffe in die Privatsphäre sollten nur möglich sein, – zur Aufdeckung von Verbrechen oder bei schwerem unsozialem Verhalten – zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit oder – zum Schutz der Öffentlichkeit vor irreführenden öffentlichen Erklärungen von Personen.	Diese drei genau vorgeschriebenen Rechtfertigungsgründe wurden ersetzt durch die Verteidigung des allgemeinen „public interest“. Diese beinhaltet zwar auch die drei Gründe des Report, geht jedoch viel weiter, da es Auslegungsfrage ist, welche Angelegenheiten im öffentlichen Interesse sind. Dies ist nach Einschätzung des Review die gravierendste Abweichung.
<b>Privatsphäre (3.53)</b> Verboten werden sowohl die Veröffentlichung als auch die Erlangung von Informationen, wenn die betroffene Person damit nicht einverstanden ist.	Dem Wortlaut nach scheint sich dieses Verbot nur auf die Veröffentlichung zu beziehen.
<b>Falsche Darstellung (3.55)</b> Dokumente oder Fotos dürfen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Eigentümers und nur mit dem Hinweis, daß diese vielleicht veröffentlicht werden, weggenommen werden.	Ein Hinweis auf eventuelle Veröffentlichung wird nicht gefordert.
<b>Widerrechtliches Betreten (3.56)</b> Die Erlangung von Informationen oder Fotos mittels unbefugten Eindringens in die Besitztümer ist nicht statthaft.	keine Erwähnung
<b>Trauer oder Schock (3.57)</b> Bei Fällen, die persönlichen Schmerz oder Schock beinhalten, soll die Presse jede Störung unterlassen, insbesondere nach tragischen Unfällen. Nur in Ausnahmefällen darf die Presse auch die Leidtragenden befragen, jedoch mit Mitgefühl und Zurückhaltung.	Hier wird zwar auch Mitgefühl und Zurückhaltung verlangt, von Ausnahmefällen ist jedoch keine Rede.

<sup>31</sup> Review of Press Self Regulation, London HMSO 1993, Cnt 2135, im folgenden wird nur die Ziffer des jeweiligen Abschnitts angegeben.

<sup>32</sup> Im ersten Halbjahr 1992 gar nicht. Ein Großteil der Beschwerden zeigte sich über den Umgang mit der Royal Family besorgt (4.10).

<sup>34</sup> Für das Jahr 1991 stellte sie 1,5 Mio. Pfund zur Verfügung.

### b) Code of Practice (Pressekodex)

Am meisten war jedoch der durch den Report vorgeschlagene Code of Practice von Änderungen betroffen. Zunächst wurde er nicht durch die PCC in Kraft gesetzt, sondern von der Prescindustrie (3.42) und enthielt darüber hinaus signifikante inhaltliche Differenzen zum vorgeschlagenen Pressekodex des Calcutt-Reports, von denen einige vorgestellt werden sollen (3.47).

Bei anderen Empfehlungen (unschuldige Angehörige von Straftätern, Fotografieren von Kindern) ist der PCC-Code gleichfalls weniger restriktiv. *Pressbof* meinte, es sei nicht Ziel gewesen, den Committee-Code aufzuweichen, sondern nur praktikabler zu gestalten, während die PCC behauptete, die Unterschiede seien nicht wesentlich. Diese Argumentation war jedoch für *Sir Calcutt* nicht überzeugend (3.62).

## 2. Überblick über die Arbeit der PCC und das Presseverhalten

Der *Review* gibt diesen Überblick unter Betrachtung des Umgangs der Presse und der PCC mit Privatpersonen und Personen des öffentlichen Lebens.

### a) Privatpersonen

Hauptpunkte der Beschwerden von Privatpersonen waren vor allem unrichtige Berichterstattung, allgemeine Belästigung, unerlaubte Veröffentlichung von Fotos und Eingriffe in die Privatsphäre von Krankenhauspatienten oder trauernden Angehörigen (4.19).

Privatpersonen waren ungewollt zum Mittelpunkt des Medieninteresses geworden (als Angehörige, Freunde oder Arbeitskollegen von anderen Betroffenen) mit negativen Folgen für Gesundheit, berufliche Glaubwürdigkeit oder persönliche Beziehungen (4.20). Einigen war die Existenz der PCC unbekannt, viele beklagten zu lange Bearbeitungszeiten der PCC und vermißten eine schnelle Berichtigung und Entschuldigung (4.22). Die zeitliche Verzögerung wurde von der PCC unter Hinweis auf Inkompetenz von Mitarbeitern auch zugegeben (4.23). Bezüglich der Umsetzung von PCC-Entscheidungen mußte festgestellt werden, daß eine Zeitung (*Daily Sports*) nach schwerer Verletzung des *Code of Practice* es abgelehnt hatte, eine gegen sie gerichtete Entscheidung zu veröffentlichen (4.26). Besorgniserregend war der Fall auch deshalb, weil *Daily Sports* den *Code of Practice* nach Verurteilung gleich ein zweites Mal in ähnlicher Weise brach. Unter Ausnutzung der Tatsache, daß der *Sexual Offences (Amendment) Act* erst 1992 in Kraft trat, war jeweils detailliert über ein Opfer sexueller Gewalt mit Veröffentlichung des Namens berichtet worden (4.25). In einer anderen Zeitung (*Daily Mirror*) wurde die Entscheidung der PCC Gegenstand einer ablehnenden Diskussion, worin eine Mißachtung der PCC zu sehen sei (4.28).

### b) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

Zunächst wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit solche Personen überhaupt Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre verdienen. Zum einen weiß jeder, der eine derartige Stellung anstrebt, daß damit ein erhöhtes Medieninteresse verbunden ist. Andererseits ist der Schutz der Privatsphäre ein fundamentales Recht, und es verbleiben bestimmte Lebensbereiche, die unantastbar sein sollten, unabhängig, ob eine Person im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht (4.30). So wurde vorgeschlagen, das Wesentliche einer Information (z. B. Ehebruch) veröffentlichen zu dürfen, nicht jedoch dazugehörige Details (4.32). Die Information selbst kann durch die Verteidigungsmöglichkeit des „public interest“ gedeckt sein, die Details nicht, obwohl die Mißbrauchsfahr sehr groß ist (4.34). Im Ergebnis entwickelte der *Review* folgende Formel:

*Jeder hat das Recht auf den Schutz seiner Privatsphäre. Personen, die öffentliche Funktionen erfüllen, müssen jedoch bereit sein zu akzeptieren, daß die Intensität dieses Schutzes auf das Maß, aber auch nur auf das Maß reduziert wird, das notwendig ist, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten zu informieren, die direkt die Erfüllung der öffentlichen Funktionen betreffen (4.38).*

Nachfolgend soll anhand von Beispielen der tatsächliche Umgang der Presse mit zwei Gruppen untersucht werden: der königlichen Familie und Politikern:

### aa) Königliche Familie

Die Zeitung „The People“ veröffentlichte zwei Fotos der kleinen Tochter des Herzogs von York, nackt im hoch umzäunten Garten ihres Hauses herumlaufend. Die Fotos waren ohne Einverständnis der Eltern gemacht worden. Nachdem die PCC im Namen des Herzogs eine Beschwerde an den Herausgeber der Zeitung geschickt hatte, wurde das Hauptbild ein zweites Mal veröffentlicht, zusammen mit einem Artikel, der die Fotos als liebenswürdig und natürlich bezeichnete und die Veröffentlichung als gutmütig und liebevoll rechtfertigte.

Die PCC sah darin eine Verletzung der Privatsphäre und erachtete die zweite Veröffentlichung als Mißachtung der PCC und deren Verfahrens. Darüber hinaus warnte sie davor, daß noch mehr derartige Verletzungen des *Code of Practice* zu gesetzlichen Eingriffen führen könnten (4.41).

Im Juni 1992 begann „The Sunday Times“ mit der Veröffentlichung von Auszügen aus *Andrew Mortons* Buch „Diana: Ihre wahre Geschichte“. Darin enthalten waren Details über die angeblich „lieblose“ Hochzeit des Prinzen und der Prinzessin von Wales, über Selbstmordversuche Dianas und die Beziehung ihres Mannes zu Camilla Parker-Bowles. Die darauf folgende Pressekampagne eskalierte nach der Behauptung, enge Freunde Dianas hätten mit dem Autor des Buches zusammengearbeitet. Letzteres wurde vom Sprecher des Buckingham Palastes dementiert.

Erstmals schaltete sich die PCC selbst ein. *Lord McGregor* und drei weitere Mitglieder der PCC mißbilligten das Presseverhalten gegenüber dem Prinzenpaar als abstoßend, was auch veröffentlicht wurde. Die Art und Weise der Berichterstattung (nicht jedoch die Berichterstattung an sich) sei insbesondere mit der „public interest“-Verteidigung unvereinbar und stelle eine klare Verletzung des *Code of Practice* dar. Die Kommission äußerte ihre Bestürzung über den Rückfall mancher Zeitungen auf das Niveau journalistischer Exzesse der 80er Jahre. Sollte sich dies fortsetzen, sei die Zukunft der Selbstregulierung gerade zu einem Zeitpunkt gefährdet, bei dem die Chance des erfolgreichen Funktionierens am größten ist. Für diesen Fall müsse die Kommission selbst die Einführung eines gesetzlichen Beschwerdesystems empfehlen<sup>54</sup>. Die Presse zeigte sich unbeeindruckt von der Erklärung (4.46), die „Sunday Times“ fuhr mit der Veröffentlichung des Buches fort, ohne daß die PCC weiter reagierte, was ihr letztlich als Versagen angelastet wurde (4.50).

Der „Daily Mirror“ veröffentlichte Fotos der Herzogin von York als sich diese in Südfrankreich aufhielt. Die Bilder zeigten die Herzogin zusammen mit ihrem angeblichen Finanzberater, *John Bryan*, ohne Bikinioberteil. Ein freischaffender Fotograf hatte die Fotos außerhalb des Villengrundstücks mit einem Teleobjektiv aufgenommen. *Bryan*, der dies offenbar bemerkt hatte, beantragte in Paris eine einstweilige Verfügung, um die Veröffentlichung zu verhindern, allerdings erfolglos, da die Existenz der Fotos nicht zu beweisen war. Ähnliches versuchte *Bryan* vor dem High Court in London ebenso erfolglos. Zur Begründung wurde hier jedoch angeführt, daß das englische Recht die Privatsphäre – wie allgemein bekannt – nicht schützt. Nach der Veröffentlichung wurde den Betroffenen Schadensersatz von einem französischen Gericht gewährt.

Es wurde keine Beschwerde an die PCC gerichtet<sup>55</sup>. Jedoch sei *Lord McGregor* telefonisch von *Bryans* Anwalt befragt worden, ob eine Verhinderung der Veröffentlichung durch die PCC

<sup>54</sup> Nach Zusicherung des Queen's Private Secretary, daß weder Diana selbst noch deren Freunde einen Beitrag zur Erstellung des Buches geleistet haben, wurde die Erklärung der PCC veröffentlicht (4.44). Erwas peinlich wurde die Angelegenheit für die PCC als sich später herausstellte, daß dies doch der Fall war und Diana sich mit ihrer Freundin, der Hauptinformantin, absichtlich fotografieren ließ und ihre Zufriedenheit über das Buch äußerte (4.47).

<sup>55</sup> Abgesehen von third-party-complaints, unzulässigen Beschwerden aufgebracht Leser.

möglich wäre. *Lord McGregor* habe erklärt, daß die PCC nur schwer eine Entscheidung über Material treffen könne, das sie nicht gesehen habe. Außerdem könne die PCC ohne eine formelle Beschwerde nichts unternehmen (4.52).

Bezüglich zweier weiterer Fälle gab es weder eine Beschwerde der Betroffenen an die PCC, noch hielt diese ein selbständiges Eingreifen für notwendig. Einmal waren Details eines angeblich stattgefundenen und abgehörten Telefongesprächs Dianas mit einem männlichen Verehrer veröffentlicht worden, ein anderes Mal wurden zur Untermauerung der Behauptung, daß die Beziehung von Diana und Charles gespannt sei, Bilder abgedruckt, auf denen das Paar einen „unglücklichen Eindruck“ macht. Die Zeitungen hatten jedoch verschwiegen, daß die Bilder während eines Gedenkgottesdienstes aufgenommen wurden (4.53/54). Der *Calcutt-Review* stufte im Ergebnis das Verhalten der PCC als unzureichend ein (4.55).

#### bb) Politiker

Im Februar 1992 wurde per Einstweiliger Verfügung allen englischen Zeitungen verboten zu berichten, daß *Paddy Ashdown* MP (Vorsitzender der Liberal-Demokratischen Partei) vor fünf Jahren eine Affäre mit seiner Sekretärin hatte. Die Information stammte aus einem Dokument seiner Anwälte, das ihnen gestohlen worden war. Die Story wurde schließlich von der schottischen Zeitung „*The Scotsman*“ abgedruckt, für den die englische Verfügung nicht galt. *Paddy Ashdown* gab daraufhin die Affäre zu (4.57).

Die PCC griff nicht öffentlich in die Angelegenheit ein, *Lord McGregor* wandte sich jedoch erneut an die Presse und forderte zur Zurückhaltung auf, insbesondere dürfe in dem Zeitraum vor den Wahlen politische Berichterstattung nicht mit irrelevanten Kommentaren über das Privatleben von Politikern vermischt werden. Gleichzeitig wies er darauf hin, daß sich das Schicksal der freiwilligen Selbstkontrolle in den nächsten Wochen entscheide und von dem Willen der Presse abhängen, die Forderungen zu erfüllen, die sie angesichts der Drohung staatlicher Eingriffe akzeptiert hatte (4.43)\*. Die ursprüngliche Geschichte wurde jedoch Wochen später erneut aufgegriffen, als „*The Sun*“ behauptete, *Ashdown* hätte noch andere Affären gehabt, was zwar nicht bewiesen werden konnte, aber den Politiker erneut zum Mittelpunkt des Medieninteresses machte. Hier unternahm die PCC nichts (4.61).

„*The Independent*“ berichtete im Juli 1992, daß die Gesundheitsministerin *Virginia Bottomley* MP ihren Sohn drei Monate vor der Hochzeit bekommen hatte, als sie noch nicht 20 Jahre alt war. Den Hintergrund bildete eine angekündigte Kampagne des Gesundheitsministeriums gegen ungewollte Schwangerschaften junger Mädchen.

Nach einer Beschwerde des Ehemannes an die PCC, die mit überflüssigen Details über seinen Sohn und mit einer un gerechtfertigten Verletzung der Privatsphäre der Familie begründet wurde, entschuldigte sich die Zeitung für die namentliche Nennung des Sohnes, worauf die Beschwerde zurückgezogen wurde. Plötzlich spielte sich „*The Sun*“ als Hüter der Privatsphäre auf. Sie bezeichnete das Verhalten des Herausgebers von „*The Independent*“ als „Schande“ und meinte, seine Zeitung werde von „Schwachköpfen“ herausgegeben. Weiterhin drohte die Zeitung mit Enthüllungen privater Angelegenheiten des Herausgebers. Ziel dieser Aktion war letztlich aber eine weitere Verbreitung der ursprünglichen Geschichte. Die PCC unternahm nichts (4.64).

„*The People*“ veröffentlichte im gleichen Zeitraum Details eines Verhältnisses zwischen der Schauspielerin *de Sancta* und *David Mellor*, MP<sup>57</sup>. Die Affäre wurde nach einem mitgeschnittenen Telefongespräch bekannt (4.65).

<sup>56</sup> In einem internen Schreiben an den Vorsitzenden der NEA äußerte *Lord McGregor* zwar etwas anderes: Man dürfe den Wählern keine Information vorenthalten, die diese zur Meinungsbildung benötigen. Er forderte dennoch Selbstdisziplin, um Gegner gesetzlicher Eingriffe in die Pressefreiheit nicht zu enttäuschen (4.60).

<sup>57</sup> *David Mellor* war Minister für das *Department of National Heritage* und hatte *Calcutt* mit der Erstellung des *Review* im Juli 1992 beauftragt. Im Zusammenhang mit dem Bekanntwerden der Affäre war er noch vor Übergabe des *Review* im Januar 1993 zurückgetreten.

Die PCC lehnte eine Entscheidung mit der Begründung ab, sie sei nicht zuständig, da sie keine Beschwerde erhalten habe (4.67). In einer Erklärung wurde gleichzeitig jeder staatliche Eingriff und eine Abschaffung der Selbstkontrolle der Presse abgelehnt (4.66).

#### cc) Reaktion der Betroffenen

Der *Calcutt-Review* stellte die Frage, wieso sich so wenig Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mit einer Beschwerde an die PCC wandten. Zum einen wurde dies damit zu begründen versucht, daß eine Beschwerde dann die Ausgangsinformation zu einer Angelegenheit im „öffentlichen Interesse“ machen würde und so erneut verbreitet werden könnte. Andererseits wurde mangelndes Vertrauen in die PCC und deren *Code of Practice* für die Zurückhaltung verantwortlich gemacht (4.70).

### 3. Bewertung der freiwilligen Selbstkontrolle und Empfehlungen

Der *Calcutt-Report* hatte deutlich gemacht, daß der Presse eine letzte Chance gewährt werden sollte, ein Funktionieren ihrer Selbstkontrolle unter Beweis zu stellen. Der *Calcutt-Review* konstatiert freilich unterschiedliche Verfehlungen: So etwa die geringschätzigste Behandlung der PCC durch „*The Daily Sports*“ und „*The People*“, den Umgang der PCC mit der serienmäßigen Veröffentlichung *Andrew Mortons* Buch „*Diana*“ und der Story über *Mellor* sowie das fehlende öffentliche Eingreifen der PCC in Fällen, in denen Personen des öffentlichen Lebens betroffen waren und ein Eingreifen vernünftigerweise erwartet werden konnte (5.23). Der *Calcutt-Review* kommt zu dem Ergebnis, daß von einem vollständigen Zusammenbruch des Systems freiwilliger Selbstkontrolle nicht die Rede sein kann. Kritisiert wurde allerdings die konkrete Arbeit der PCC. Obwohl die Presse weitestgehend bei der Umsetzung der wichtigsten Empfehlungen des *Calcutt-Report* versagt habe, war dies nicht der ausschlaggebende Grund für die negative Beurteilung der Selbstkontrolle durch den *Review* (5.25). Hauptgrund war das Versagen der PCC selbst. *Calcutt* kommt zu dem Schluß, daß die PCC kein effektives Kontrollorgan der Presse ist. Die Art und Weise ihrer Einrichtung und der ihr zugrundeliegende *Code of Practice* seien nicht geeignet, Vertrauen in der Öffentlichkeit hervorzurufen. Sie solle für keinen fairen Ausgleich zwischen Presse und Bürger. Die PCC sei tatsächlich nicht so unabhängig, wie sie sein sollte. Die bestehende Kommission sei im wesentlichen eine Institution aus den Reihen der Presseindustrie, die diese in zu großem Ausmaß begünstige (5.26). Die Presse habe es nicht geschafft, ihr Haus in Ordnung zu bringen (5.28).

Angesichts zu vieler wesentlicher Änderungen, die vorgenommen werden müßten, und der Tatsache, daß diese Aufgabe von der Presse nicht zu leisten sei (5.36), werden sechs Empfehlungen abgegeben: Die Regierung solle erstens die PCC ersetzen durch ein gerichtliches Kontrollsystem (Press Complaints Tribunal) (5.38). Das bereits vom *Report* empfohlene Gesetz zur Strafbarkeit des Eindringens in befriedetes Eigentum solle zweitens in Kraft gesetzt werden (5.37). Es handelt sich insoweit um eine Wiederholung der Vorschläge aus dem *Report*. Die Regierung solle drittens nun auch die Einführung eines neuen *tort of infringement of privacy* stärker in Erwägung ziehen. Der *Review* vermeidet die direkte Empfehlung offenbar deshalb, weil noch weitere Erörterungen nötig sind und durch ein gesetzliches *Press Complaints Tribunal (PCT)* schon ein ausreichender Schutz der Privatsphäre gewährleistet werden kann. Jedenfalls soll mit der Einrichtung des PCT nicht bis zum Abschluß der Diskussion über ein neu zu schaffendes Delikt zum Schutz der Privatsphäre (*tort of infringement of privacy*) gewartet werden (7.39). Darüber hinaus sei auch ein Nebeneinander beider Schutzmöglichkeiten denkbar (7.41). Die Regierung solle viertens erwägen, ob der *Data Protection Act 1984* Bestimmungen enthält, die stärker zum Schutz der Privatsphäre genutzt werden können (7.46). *Calcutt* ist hier der Meinung, daß das Potential des Gesetzes hinsichtlich des Privatsphärenschutzes noch nicht voll ausgeschöpft ist (7.46). Die Regierung solle fünftens eine Änderung der Gesetze zum Schutz vor Identifizierung Minderjähriger bei

Gerichtsverfahren prüfen, um so Widersprüchlichkeiten und Unsicherheiten zu vermeiden. Außerdem sollte ein Gericht auch die Identifizierung von Verbrechenopfern verbieten können (7.48). Auch insoweit handelt es sich um eine Wiederholung des Vorschlags im *Calcutt-Report*. Die Regierung solle *sechstens* die Gesetzgebung zum Telefonverkehr hinsichtlich schwerer Lücken überprüfen und ermitteln, ob weitere Gesetze notwendig sind (7.73). Das Gesetz kriminalisiert nur das unberechtigte Abhören von Gesprächen und bezieht sich weder auf deren Aufnahme noch deren Veröffentlichung (7.55). Außerdem ist für eine Verurteilung notwendig, daß die Identität der Anrufer und deren Wille, daß das Gespräch nicht abgehört werden soll, nachgewiesen werden kann (7.73).

#### 4. Abschlußerklärung

Der *Calcutt-Review* bedauert, daß die Presse nicht in der Lage war, den Empfehlungen des Privacy Committee zu entsprechen und das effektive Funktionieren der freiwilligen Selbstkontrolle unter Beweis zu stellen (8.2). Er betont, daß seine Empfehlungen darauf gerichtet sind, einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung des journalistischen Standards zu leisten und der Presse eine verantwortungsbewußte und freie Tätigkeit zu ermöglichen. Die Vorschläge sollen als Unterstützung verstanden werden, in einem harten Wettbewerb den Versuchen journalistischer Exzesse zu widerstehen. Keinesfalls sollen sie dazu dienen, die Presse- und Meinungsfreiheit zu unterdrücken oder eine dynamische Presse zu lähmen (8.7).

#### V. Reaktionen auf den Calcutt-Review: The Lord Chancellor's Consultative Paper

Das Lord Chancellor's<sup>38</sup> Consultative Paper<sup>39</sup> (im folgenden: *Paper*) wurde im Juli 1993 als Reaktion der Regierung auf den *Review* veröffentlicht. Bedeutendster Vorschlag und damit abweichend vom *Review* ist die Einführung eines neuen Delikts zum Schutz der Privatsphäre (*tort of infringement of privacy*) mit folgender Regelung:<sup>40</sup> Kläger kann nur eine natürliche Person sein, die Opfer eines Verhaltens geworden ist, das eine Verletzung der Privatsphäre enthält und bei ihr „substantial distress“ verursacht. Zur Privatsphäre sollen solche Angelegenheiten gehören, die die Gesundheit, persönliche Kommunikation, Familie und andere persönliche Beziehungen betreffen sowie das Recht einer Person, frei von Belästigungen leben zu können. Der Presse sollen als Rechtfertigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen: Einverständnis, absolute/qualified privilege, public interest, rechtliche Befugnis. Die Prozeßkostenhilfe wird nicht erwähnt. Das *Paper* befindet sich gegenwärtig noch in öffentlicher Diskussion und bleibt damit die aktuellste Regierungsinitiative im Zusammenhang mit dem Schutz der Privatsphäre.

#### VI. Öffentliche Auseinandersetzung mit den Vorschlägen (Review/Paper)

Im Mittelpunkt der Diskussion stehen vor allem das vorgeschlagene Gesetz zur Kriminalisierung bestimmter Verhaltensweisen bei der Informationsbeschaffung (*criminal offenses*), die Schaffung eines gesetzlichen Beschwerdesystems (PCT) und die Einführung eines Delikts zum Schutz der Privatsphäre (*tort of infringement of privacy*). Gegen die *criminal offenses* wird vorgebracht, daß damit der Polizei die beispiellose Befugnis eingeräumt würde, Reporter und Fernsichtteams bei ganz normalen journalistischen Tätigkeiten zu verhaften. Recht sollte jedoch nicht dazu genutzt werden, die Aufdeckung der Wahrheit zu unterdrücken<sup>41</sup>. In diesem Zusammenhang wird auch die Rechtfertigung der „Aufdeckung

schweren unsozialen Verhaltens“ als für ein Strafgesetz zu unbestimmt abgelehnt<sup>42</sup>. Demgegenüber wird die Einführung eines solchen Gesetzes zwar grundsätzlich begrüßt, jedoch die Voraussetzung „mit dem Ziel der Veröffentlichung“ als zu eng gefaßt bemängelt<sup>43</sup>. So gelten die Vorschriften nicht für Personen, die sich die Informationen aus Neugierde, zum privaten Nutzen oder zur Erlangung eines Vorteils gegenüber dem Opfer verschaffen (z. B. Privatdetektiv bei Eheproblemen)<sup>44</sup>. Zudem sei auch die Liste der Rechtfertigungsgründe bereits so lang, daß nicht mehr eindeutig gesagt werden könne, wann das Gesetz überhaupt noch Anwendung findet<sup>45</sup>.

Kritisiert wird auch die Empfehlung, eine gesetzliche Beschwerdeinstanz einzuführen. Die Befugnisse eines PCT wären zu weitgehend (z. B. Veröffentlichungsverbot wenige Stunden vor Auslieferung einer Zeitung), insbesondere bei Beachtung der Tatsache, daß die PCT lediglich aufgrund eines nur allgemeinen *Code of Practice* und moralischer Gesichtspunkte statt klarer gesetzlicher Regeln zu entscheiden hätte<sup>46</sup>. Akzeptabel sei allenfalls ein richtiges Pressegericht, ansonsten diene das PCT nur der Beschränkung der Pressefreiheit<sup>47</sup>.

Die größte Beachtung findet der Vorschlag des *Paper*, einen deliktischen Schutz bei Verletzung der Privatsphäre zu schaffen. Zunächst wird dagegen angeführt, daß das *Paper* keine Definition für „Privatsphäre“ bietet und folglich den Gerichten etwas überlassen werden soll, was eigentlich Aufgabe des Parlaments sei. Ehe eine ausreichende Anzahl von Präzedenzfällen entstanden ist, sei erhebliche Rechtsunsicherheit bei der Frage zu erwarten, was alles zur Privatsphäre zu rechnen ist<sup>48</sup>. Gleiches gelte für die Rechtfertigungsgründe<sup>49</sup>. Abgesehen von der Tatsache, daß der im *Paper* enthaltene Vorschlag stark änderungsbedürftig sei, stelle sich die Frage nach dem Sinn eines solchen Delikts<sup>50</sup>. Möglicherweise verhindert es letztlich die Veröffentlichung von Informationen, die bekannt gemacht werden *sollten* und wirklich in öffentlichem Interesse stehen<sup>51</sup>. Schließlich müsse bedacht werden, daß die Presse- und Meinungsfreiheit in England keinen verfassungsrechtlichen Schutz genießt und folglich die Einführung eines Delikts die Balance zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsrechten zerstört<sup>52</sup>. Ein Recht auf Privatsphäre, wie im *Paper* vorgeschlagen, lege der englischen Presse größere Beschränkungen auf als in jedem anderen westlichen Land<sup>53</sup>. Demgegenüber findet die Einführung eines deliktischen Persönlichkeitsschutzes bei medienunabhängigen Kommentatoren<sup>54</sup> Zustimmung<sup>55</sup>, wobei die Frage gestellt wird, ob eine Einschränkung des Delikts durch die Voraussetzung „substantial distress“ notwendig sei. Zwar müssen einfache Belästigungen ausgeschlossen werden, dazu sei jedoch schon das Erfordernis „distress“ (ohne „substantial“) ausreichend<sup>56</sup>. Jedenfalls sei ein Deliktsschutz auch für die Presse vorteilhafter als eine Beschwerdeinstanz in Form der PCT<sup>57</sup> und insgesamt ein bedeutender Fortschritt für den Schutz der Menschenrechte in Großbritannien<sup>58</sup>.

<sup>38</sup> J. Rubinstein, *Calcutt down to size: Is Privacy a dead letter?* (1993) 2 ENT.LR, S. 32.

<sup>39</sup> *Markensius/Dyakin* (FN 7), S. 619.

<sup>40</sup> *Stone* (FN 5), S. 308.

<sup>41</sup> *Stone* (FN 5), S. 308.

<sup>42</sup> *Robertson/Nicol* (FN 3), S. 524.

<sup>43</sup> *Robertson/Nicol* (FN 3), S. 524.

<sup>44</sup> P. Milmo, *The new law of Privacy*, *New Law Journal* 1993, S. 1182.

<sup>45</sup> *Milmo* (FN 48), S. 1183.

<sup>46</sup> *Milmo* (FN 48), S. 1183.

<sup>47</sup> J. Birt, *Privacy and the Media – The British Experience*, in: *Selbstkontrolle und Persönlichkeitsschutz in den Medien*, Hrsg.: E. J. Mestmäcker, 1990, S. 86.

<sup>48</sup> *Birt* (FN 51), S. 86.

<sup>49</sup> *Milmo* (FN 48), S. 1183.

<sup>50</sup> John Birt ist stellv. Direktor der BBC London, Patrick Milmo war Prozeßvertreter der beklagten Zeitung „Sunday Sport“ im Fall *Kaye v Robertson*.

<sup>51</sup> *Stone* (FN 5), S. 308; *Robertson/Nicol* (FN 3), S. 212; *Markensius* (Oxford) und *Bavendil* (London) hatten schon vor Veröffentlichung des *Paper* ein solches Delikt gefordert, vgl. *Calcutt-Review* 3.8/9.

<sup>52</sup> *Stone* (FN 5), S. 308.

<sup>53</sup> *Stone* (FN 5), S. 308.

<sup>54</sup> *Robertson/Nicol* (FN 3), S. 212.

<sup>38</sup> Der Lord Chancellor (Lordkanzler) hat den Vorsitz im britischen Oberhaus (House of Lords).

<sup>39</sup> Ein *Consultative Paper* wird erarbeitet, wenn grundsätzlich die Einführung eines neuen Gesetzes geplant, aber noch keine genaue Entscheidung getroffen ist (bspw., wie vorliegend, nach der Veröffentlichung des Berichts einer unabhängigen Untersuchungskommission). Es beinhaltet einen unverbindlichen Gesetzesvorschlag und soll der Öffentlichkeit und insbesondere betroffenen Interessengruppen (z. B. Presse) Gelegenheit zur Stellungnahme geben, vgl. *de Smith/Brazier* (FN 12), S. 273.

<sup>40</sup> Vgl. *Commonwealth Law Bulletin* 10/1993, S. 152.

<sup>41</sup> *Robertson/Nicol* (FN 3), S. 212.

## VII. Weitere Möglichkeiten zur Gewährleistung des Privatsphärenschutzes

Zwei Möglichkeiten, einen effektiven Schutz der Privatsphäre zu erreichen, sind bereits vorgestellt worden. Zum einen der Aufbau eines gerichtlichen Beschwerdesystems (PCT) als Empfehlung des *Review*, zum anderen die Einführung eines deliktischen Privatsphärenschutzes als Vorschlag des *Paper*.

### 1. Richterliche Rechtsfortbildung

Darüber hinaus wäre jedoch auch an eine richterliche Weiterentwicklung des englischen Common Law (Gewohnheitsrecht) zu denken, was im Fall *Kaye v Robertson*<sup>59</sup> auch erörtert wurde. Zwar hatte das Gericht der Zeitung zunächst jede Veröffentlichung untersagt bzw. sie zur Herausgabe sämtlicher erhaltener Materialien verpflichtet. Dagegen legte „The Sunday Sport“ jedoch erfolgreich Berufung beim Court of Appeal ein. Der Court of Appeal bezeichnete das Verhalten der Zeitung als „ungeheuerliche Verletzung der Privatsphäre“ und bedauerte, keine Möglichkeit zu haben, dem Kläger ein angemessenes Rechtsmittel geben zu können. Die Einführung eines *common law right to privacy* im englischen Recht wurde jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Dies könne nur noch per Gesetz<sup>60</sup> geschehen<sup>61</sup>.

Für eine richterliche Rechtsfortbildung hätte sich eine Erweiterung des *tort of breach of confidence* angeboten, was den größten Teil der Vorschläge *Calcutts* überflüssig gemacht hätte; es wurde aber bedauert, daß diese Chance von den Gerichten nicht genutzt wurde<sup>62</sup>. Eine weitere Chance richterlicher Anerkennung eines *tort of privacy* bot der Fall der Veröffentlichung von Fotos der Prinzessin von Wales durch den „Sunday Mirror“<sup>63</sup>. Die Erörterung dieser Frage durch das Gericht unterblieb jedoch letztlich aufgrund eines außergerichtlichen Vergleiches<sup>64</sup>.

### 2. Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Die Möglichkeit, den Schutz der Privatsphäre durch eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu erzwingen, findet in der englischen Literatur kaum Beachtung, obwohl dies keineswegs völlig abwegig ist. Zwar hat England die Europäische Menschenrechtskonvention in nationales Recht nicht umgesetzt, akzeptiert jedoch die Entscheidungen des Gerichts<sup>65</sup>, wie der Fall *Malone v United Kingdom*<sup>66</sup> zeigt, der gerade einen Teilbereich der Privatsphäre zum Gegenstand hatte.

In *Malone*<sup>67</sup> ging es um das Anzapfen von Telefonen durch eine Polizeibehörde. In *Klass v Federal Republic of Germany*<sup>68</sup> war anerkannt worden, daß ein solches Verhalten eine Verletzung der Privatsphäre darstellt, es sei denn, die Telefonüberwachung ist in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht notwendig zur Verhinderung von Verbrechen, was in *Klass* zutrifft und weshalb das Verhalten der Behörde durch Art. 8 (2) EMRK gedeckt war.

Dagegen mußte das Gericht in *Malone* feststellen, daß in England überhaupt keine detaillierten Gesetze über das Anzapfen von Telefonen existierten und somit auch nicht das

Ausmaß der Befugnisse und das Ermessen der Behörde geregelt war. Ohne überhaupt noch auf Rechtfertigungsgründe einzugehen, entschied der EGMR, das Anzapfen des Telefons stelle einen Bruch des Art. 8 EMRK dar, da derart unbestimmte Vorschriften schon nicht dem Erfordernis „in Übereinstimmung mit dem Recht“ entsprechen konnten<sup>69</sup>. Erst daraufhin erließ Großbritannien den *Interception of Communications Act 1985*<sup>70</sup>.

Das Fehlen jeglicher gesetzlicher Anerkennung der Privatsphäre, so könnte man argumentieren, stellt einen Verstoß gegen Art. 1 EMRK dar, der fordert, den Schutz der Privatsphäre zu „garantieren“. In einem Fall wie *Kaye v Robertson* hätte diese Begründung für eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wohl genutzt werden können<sup>71</sup>.

## VIII. Presseverhalten und aktuelle Entwicklung

Der spektakulärste Fall einer Privatsphärenverletzung durch die Presse im Anschluß an die Reformvorschläge war die Veröffentlichung von Fotos der Prinzessin von Wales beim Fitneßtraining.

Der Eigentümer eines Fitneßstudios hatte eine versteckte Kamera installiert und damit 82 Fotos von der Prinzessin aufgenommen. Diese verkaufte er anschließend an den „Sunday Mirror“ für 120 000 Pfund, wo sie dann am 7. November 1993 veröffentlicht wurden. Die Auflage des Blattes erhöhte sich daraufhin um 100 000 Exemplare.

Die Prinzessin hatte vorliegend andere Möglichkeiten, gegen die Zeitung und das Fitneßstudio vorzugehen, und war nicht auf das vorgeschlagene Delikt gegen Verletzung der Privatsphäre angewiesen. Ein außergerichtlicher Vergleich wurde geschlossen, nachdem die Prinzessin wegen *breach of contract*<sup>72</sup> und *breach of confidence*<sup>73</sup> geklagt hatte. Bedeutsamer war jedoch die öffentliche Reaktion. *Lord McGregor*, Vorsitzender der PCC, sah in dem Verhalten der Zeitung eine schwere Verletzung des Code of Practice und rief zum Boykott des Blattes auf. Dies nahm ein weiteres Mitglied der MGN (*The Mirror Group of Newspapers*), der „Daily Mirror“, zum Anlaß, *McGregor* als „Oberclown“ und die PCC als „zusammengewürfelten Haufen“ zu bezeichnen. Mehrere Unternehmen zogen anschließend ihre Anzeigen aus MGN-Blättern zurück. Schließlich trat die MGN aus der PCC aus, um zwei Tage später wieder einzutreten, nachdem *Peter Brooke*, Minister für das *Department of National Heritage* und Nachfolger *David Mellors*, zum Ausdruck gebracht hatte, daß dieses Verhalten eine Gesetzgebung im Bereich der Privatsphäre noch wahrscheinlicher mache<sup>74</sup>.

Ein weiteres Beispiel zeigt die Schutzlosigkeit von Betroffenen: Die Zeitung „Sun“ behauptete im Januar 1994, daß *Gillian Taylor*, Schauspielerin in der bekannten Fernsehserie „East Enders“, sich mit ihrem Verlobten in einem an der Autobahn geparkten Auto sexuell betätigt hätte.

Eine Klage wegen *defamation* scheiterte, da die Zeitung einen Polizisten als Zeugen für die Richtigkeit der Behauptung präsentierte und sie sich damit erfolgreich rechtfertigen konnte (*justification*)<sup>75</sup>. Mangels anderer Klagegründe verloren die Betroffenen den Prozeß und sahen sich Prozeß- und Anwaltskosten in Höhe von 500 000 Pfund ausgesetzt<sup>76</sup>.

Insbesondere nach der *Lady-Di-Mirror*-Affäre waren die Forderungen nach Gesetzen für den Schutz der Privatsphäre wieder lauter geworden. Ein *White Paper*<sup>77</sup> (Entwurf des *National Heritage*-Ministers *Peter Brooke*) wurde jedoch im März 1994 von *John Major* zurückgewiesen. Im Mai 1994

<sup>59</sup> S. oben.

<sup>60</sup> *Gibdevell L. J.*, FSR, S. 66, führte dazu aus: „Es ist allgemein bekannt, daß es in England kein Recht auf Privatsphäre gibt und folglich auch keine Klagemöglichkeit wegen deren Verletzung. Der vorliegende Sachverhalt ist eine anschauliche Illustration für die Notwendigkeit der Erörterung durch das Parlament, ob und unter welchen Umständen gesetzliche Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre geschaffen werden können.“

<sup>61</sup> Deutlicher noch *Leggatt L. J.*, FSR, S. 71: „Wir brauchen keine Gesetzesänderung, um die Freiheit der Presse zu schützen, aber der Mißbrauch dieser Freiheit kann nur durch die Einführung eines Rechts auf Privatsphäre verhindert werden. Dieses Recht ist hier so lange ignoriert worden, daß es jetzt nur noch durch die Legislative anerkannt werden kann.“

<sup>62</sup> *Rubinstein* (FN 42), S. 32.

<sup>63</sup> S. oben.

<sup>64</sup> *C. Hartmann*, The emergence of a statutory right to privacy tort in England, *Media Law & Practice*, 1995, Vol. 16, No. 1, S. 18.

<sup>65</sup> *de Smith/Brazier* (FN 12), S. 426.

<sup>66</sup> (1985) 7 EHRR 14.

<sup>67</sup> Vor den britischen Gerichten: *Malone v Metropolitan Police Commissioners* (1979) Ch. 344.

<sup>68</sup> (1978) 2 EHRR 214.

<sup>69</sup> *de Smith/Brazier* (FN 12), S. 477.

<sup>70</sup> S. oben.

<sup>71</sup> *Stone* (FN 5), S. 310.

<sup>72</sup> *Breach of contract* ist kein deliktischer Anspruch (*tort*), sondern ein schuldrechtlicher, und der p. V. V. vergleichbar.

<sup>73</sup> Dazu oben.

<sup>74</sup> *Hartmann* (FN 64), S. 16.

<sup>75</sup> S. oben.

<sup>76</sup> *Scott-Bayfield* (FN 9), S. 95.

<sup>77</sup> Gesetzesvorlage im englischen Gesetzgebungsverfahren (1. Lesung).

scheiterte ein Versuch des Oberhauses, ein Gesetz zur Verbesserung des Privatsphärenschutzes zu verabschieden. Angesichts der damals bevorstehenden Wahlen soll *John Major* Anfang Juli desselben Jahres das Interesse an der schnellen Einführung derartiger Gesetze verloren haben<sup>78</sup>. Als *Peter Brooke* einen neuen Entwurf eines „White Paper“ ankündigte, wurde er entlassen. Gleichzeitig hieß es, daß obwohl eine breite Mehrheit im Parlament die Einführung eines derartigen Gesetzes fordert, in den nächsten drei Jahren nichts passieren werde<sup>79</sup>, was sich bewahrheitet hat. Die Presse blieb indessen nicht untätig. Im Januar 1994 löste *Lord Wakeham* den bisherigen Vorsitzenden der PCC, *Lord McGregor*, ab. Weiterhin gab die Presse die Ernennung eines eigenen Industrie-Ombudsmannes für Privatsphärenfälle bekannt. Dieser wurde mit umfangreichen Befugnissen ausgestattet. So kann er bspw. selbständig Untersuchungen einleiten (im Gegensatz zur PCC), Herausgeber zu Stellungnahmen zu ihrem Verhalten auffordern und der PCC disziplinarische Maßnahmen empfehlen<sup>80</sup>. Darüber hinaus haben mittlerweile alle Herausgeber den PCC-Code of Practice unterzeichnet. Im Februar 1994 kritisierte die Presse den Vorschlag einer gesetzlichen Verankerung eines Rechts auf Privatsphäre. Im „*Alternative White Paper: Media Freedom and Media Regulation*“ erklärte sie, daß die bedeutendsten Fälle politischen Fehlverhaltens unter einem Gesetz zum Privatsphärenschutz nicht aufgedeckt worden und das Resultat nichtssagende und unverfängliche Berichterstattungen gewesen wären<sup>81</sup>.

## IX. Ausblick

Die Frage, ob die Reformvorschläge diesmal eine entscheidende Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bewirken oder ob sie das gleiche Schicksal ereilt wie alle vorangegangenen, kann nicht abschließend beantwortet werden. Abzuwarten bleibt, ob und wann England unter der neuen Regierung *Toni Blair* nicht zuletzt vor dem Hintergrund des tragischen Tods von *Lady Diana* deren Umsetzung vollzieht. Ein Blick auf die erzielten Ergebnisse verrät allerdings, daß bisher nur an den Symptomen statt an den Ursachen gearbeitet wurde. Neben der durchaus beachtenswerten Erweiterung des Identifikationsschutzes für Opfer von Sexualstraftaten wurde der ineffektive *Press Council* in eine leider ebenso ineffektive *Press Complaints Commission* umgewandelt. Auch die Schaffung eines neutralen Ombudsmanns durch die Presse hat bislang nicht viel bewirkt. Das Ziel der Presse, das System freiwilliger Selbstkontrolle beizubehalten, ist sicherlich legitim, allerdings ohne Anerkennung eines Rechts auf Privatsphäre wohl kaum weiter aufrechtzuerhalten. Einem fortschreitenden Verfall der Pressestandards insbesondere durch die „tabloids“ und weiteren, nicht hinnehmbaren Verletzungen der Privatsphäre kann letztlich nur wirksam begegnet werden, wenn der Schutz der Privatsphäre – wie in fast allen europäischen Ländern – endlich auch in England anerkannt wird. Freiwillige Selbstkontrolle der Medien allein und ein scharfer Ehrenschatz reichen – wie die englischen Erfahrungen gezeigt haben – wohl solange nicht aus, wie ein Persönlichkeitsschutz nicht existiert. Es bleibt zu hoffen, daß – nachdem die Rspr. die Chance zur Anerkennung bislang ungenutzt hat verstreichen lassen – der englische Gesetzgeber endlich das lang ersehnte Gesetz zum umfassenden Schutz der Privatsphäre schafft. Erst dann wird es möglich sein, ein Gleichgewicht zwischen Persönlichkeitsschutz und Meinungsfreiheit – hier dann entsprechend den Erfahrungen anderer Länder auch durch eine freiwillige Selbstkontrolle der Presse – zu gewährleisten.

<sup>78</sup> *Hartmann* (FN 64), S. 17.

<sup>79</sup> *Hartmann* (FN 64), S. 18.

<sup>80</sup> *B. Naylor*, *Last Drinks at the Last Chance Saloon?*, *Law Institute Journal* 1994, S. 1183.

<sup>81</sup> *Naylor* (FN 63), S. 1183.